

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Thering, Dennis Gladiator,
Birgit Stöver, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

Betr.: Endlich ein Neutralitätsgesetz für die hamburgische Justiz!

Die Wahrung der weltanschaulich-religiösen Neutralität im Gerichtssaal ist eine maßgebliche Säule für das Vertrauen in den Rechtsstaat. Oberstes Gebot für Staatsanwälte und Richter ist, diese Neutralität zu verkörpern. Das gilt maßgeblich für ihr Handeln, aber auch für ihr Auftreten. Daher tragen sie im Gerichtssaal auch einheitlich weiße Hemden beziehungsweise Blusen und schwarze Roben.

Das für den Bürger sichtbare Tragen religiöser Symbole und Kleidungsstücke ist im Gerichtssaal fehl am Platz. Richter und Staatsanwälte repräsentieren in der Verhandlung den Rechtsstaat, nicht ihr weltanschauliches oder religiöses Bekenntnis. Raum, Anlass oder gar Bedarf dafür, sich im Gerichtssaal individuell zu entfalten, besteht nicht. So liegt auch der Ursprung des Tragens einer Robe in dem Gedanken, dass der Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt seine Rolle als Organ der Justiz beziehungsweise Rechtspflege annimmt und sich gleichzeitig von allem Privaten distanziert. Das Tragen religiös motivierter Kleidung, wie zum Beispiel Kopftücher, würde in breiten Teilen der Bevölkerung Unverständnis oder sogar Misstrauen in den Rechtsstaat hervorrufen.

Unser Antrag, Drs. 22/372, mit dem wir bereits vor fast vier Jahren ein Neutralitätsgesetz für die hamburgische Justiz forderten, wurde mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN leider abgelehnt. Nunmehr sind jedoch nicht mehr lediglich aus anderen Bundesländern wiederholte Konflikte zwischen dem staatlichen Neutralitätsgebot und der Bekenntnisfreiheit einzelner bekannt, die entsprechende gesetzliche Regelungen nach sich zogen. Auch in Hamburg gab es kürzlich den Fall einer Referendarin, die ihr Kopftuch während des Sitzungsdienstes der Staatsanwaltschaft trug. Wie die „Welt“ am Sonntag in ihrer Ausgabe vom 10. Dezember 2023 berichtet, wünschen sich auch der Präsident des Hamburgischen Oberlandesgerichts, Marc Tully, sowie der Generalstaatsanwalt, Jörg Fröhlich, eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Regelung: „(...) Unabhängig davon sei der Gerichtssaal ein Ort, so Tully, „an dem der Staat dem Einzelnen in pointierter Weise hoheitlich gegenüber tritt und deshalb in besonderem Maße dem Neutralitätsgebot unterliegt“. Offen getragene Bekenntnissymbole, gleich welchen Ursprungs der den Staat repräsentierenden Amtsträger, seien in diesem Kontext höchst problematisch, weil sie geeignet seien, die Neutralität der Justiz und die Unvoreingenommenheit ihrer Repräsentanten in Zweifel zu ziehen. Der OLG-Präsident ergänzt: „Für eine einheitliche und rechtssichere Handhabung im juristischen Vorbereitungsdienst wäre eine ausdrückliche gesetzliche Regelung in Hamburg wünschenswert.“, heißt es dort. Der Generalstaatsanwalt äußert sich ähnlich: „Nach hiesiger Auffassung sollte die Problematik in Hamburg zumindest konzeptionell und legislativ geklärt sein, wobei eine Regelung wie in Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse in Nahost vorzugswürdig erscheint“, sagt die Sprecherin des Generalstaatsanwalts.

Das Bedürfnis nach Klarstellung und Rechtssicherheit für die Beschäftigten der Justiz, aber auch für die Rechtssuchenden macht es erforderlich, dass ein Neutralitätsgebot für Hamburg gesetzlich klar formuliert wird; dies dürfen SPD und GRÜNE nicht länger ignorieren. Die Rechtsprechung geht zu Recht davon aus, dass ein Neutralitätsgebot in

Gerichten nur durch formelles (Landes-)Gesetz statuiert werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat am 14. Januar 2020 bestätigt (2 BvR 1333/17), dass die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Pflicht, sich im Rechtsreferendariat in weltanschaulich-religiöser Hinsicht neutral zu verhalten, aus verfassungsrechtlicher Sicht zu respektieren sei.

Hamburg muss endlich handeln, ehe es zu weiteren Konfliktsituationen kommt.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

bis zum 30. April 2024 den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, nach dem es Richtern, Staatsanwälten und Rechtsreferendaren untersagt ist, während außen erkennbarer Diensttätigkeit sichtbare religiöse oder weltanschauliche Symbole, die für den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und auffallende religiöse oder weltanschaulich geprägte Kleidungsstücke zu tragen.